

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Regionalplanung,

Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

HESSEN



**Original**

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die

Änderung der Bl. 1086 Pkt. Dornheimer Weg – Urberach, der Bl. 0886 Pkt. Weselacker – Darmstadt Nord und der Bl. 0887 Anschluss Leonhardstanne durch Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt und der Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg

durch die

Westnetz GmbH,

Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

vom

**23. Dezember 2024**

III 33.1-78 a 07.02/3-2022

## **Gender-Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Beschluss vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Inhalt

<b>Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>A. Verfügender Teil</b>	<b>10</b>
I. Feststellung des Plans	10
II. Planunterlagen	10
III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen	15
1. Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG	15
2. Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung	15
3. Genehmigung für die vorübergehende Waldumwandlung	15
IV. Nebenbestimmungen, Hinweise	15
1. Allgemeine Anforderungen	15
2. Energieaufsicht	16
3. Naturschutz	16
4. Bodenschutz	18
5. Grundwasserschutz/Wasserversorgung	18
6. Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz	18
7. Landwirtschaft	18
8. Waldrecht	19
9. Bauzeitliche Immissionen	19
10. Magistrat der Stadt Darmstadt	20
11. Nebenbestimmungen Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	20
12. Open Grid Europe	26
13. e-netz Südhessen GmbH Co. KG	27
14. Vodafone Deutschland GmbH	27

---

15.	Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)	27
V.	Zusagen	28
VI.	Entscheidung über aufrechterhaltene und nicht abschließend geregelte Einwendungen	28
VII.	Kostenentscheidung	28
<b>B.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>28</b>
I.	Planungsgegenstand	28
II.	Antragsbegründung	29
III.	Beschreibung des Vorhabens	29
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	29
2.	Anlass	29
3.	Lage des Vorhabens	30
4.	Bauliche Gestaltung	32
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	35
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	35
2.	Auslegung der Planunterlagen	36
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	36
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	36
5.	Erörterungstermin	37
6.	Planänderung und Ergänzung der vorgelegten Unterlagen	37
<b>C.</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>38</b>
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	38
1.	Erfordernis der Planfeststellung	38
2.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	38
3.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	38
II.	Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	39
III.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	40

## Planfeststellungsbeschluss

### Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 in Darmstadt und Weiterstadt

---

1.	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	40
2.	Planrechtfertigung	41
3.	Raumordnung/Städtebau	43
4.	Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	43
5.	Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz)	48
6.	Immissionsschutz	50
7.	Voraussetzungen des § 49 EnWG	56
8.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	57
9.	Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz	57
10.	Waldrecht	57
11.	Denkmalschutz	59
12.	Kampfmittelbelastung	59
13.	Klimaschutz	59
14.	Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen	61
15.	Eigentum	61
IV.	Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	62
V.	Gesamtergebnis der Abwägung	62
<b>D.</b>	<b>Kosten</b>	<b>64</b>
<b>E.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>65</b>

# Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

## A

<b>a. a. O.</b>	am angegebenen Ort
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AfK</b>	Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>AllgVwKostO</b>	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Mai 2024 (GVBl. Nr. 16)
<b>Art.</b>	Artikel
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)

## B

<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
<b>Bl.</b>	Bauleitnummer (Nummerierung der Hochspannungsfreileitungen)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (1), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
<b>bspw.</b>	beispielsweise
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>BVerwGE</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
<b>bzw.</b>	beziehungsweise

## C

<b>CE</b>	“Communauté Européenne”, EU-weite harmonisierte Vorschriften
-----------	--

**D**

<b>DB</b>	Deutsche Bahn AG
<b>DGUV</b>	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung e. V.
<b>d. h.</b>	das heißt
<b>DVBl.</b>	Deutsches Verwaltungsblatt

**E**

<b>EBO</b>	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. April 2019 (BGBl. I S. 479)
<b>EDV</b>	Elektronische Datenverarbeitung
<b>einschl.</b>	einschließlich
<b>EN</b>	Europäische Norm
<b>EnWG</b>	Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970,3621), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
<b>etc.</b>	et cetera
<b>evtl.</b>	eventuell

**F**

<b>f.; ff.</b>	folgende; fortfolgende
----------------	------------------------

**G**

<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GmbH &amp; Co. KG</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
<b>GOK</b>	Geländeoberkante

---

<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
<b>H</b>	
<b>HD</b>	Hochdruck
<b>HDSchG</b>	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28.11.2016
<b>HLG</b>	Hessische Landgesellschaft mbH
<b>HVwKostG</b>	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2018 (GVBl. S. 330)
<b>HVwVfG</b>	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78,81)
<b>HWaldG</b>	Hessisches Waldgesetz in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
<b>HWG</b>	Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473,475)
<b>I</b>	
<b>i. S. d. G.</b>	Im Sinne des Gesetzes
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>K</b>	
<b>Km</b>	Kilometer
<b>Km<sup>2</sup></b>	Quadratkilometer
<b>KMRD</b>	Kampfmittelräumdienst
<b>KSG</b>	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
<b>kV</b>	Kilovolt
<b>L</b>	
<b>LBP</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet

<b>LWL</b>	Lichtwellenleiter
<b>M</b>	
<b>m</b>	Meter
<b>m<sup>2</sup></b>	Quadratmeter
<b>μT</b>	Mikrotesla (Maßeinheit der magnetischen Flußdichte)
<b>N</b>	
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>NVwZ</b>	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
<b>O</b>	
<b>o. g.</b>	oben genannt(e)
<b>P</b>	
<b>Pkt.</b>	Punkt
<b>PlanSiG</b>	Planungssicherstellungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344)
<b>R</b>	
<b>RegFNP</b>	Regionaler Flächennutzungsplan
<b>Rn./Rnr.</b>	Randnummer
<b>RP</b>	Regierungspräsidium
<b>S</b>	
<b>S.</b>	Seite / Satz
<b>SLW</b>	Schwerlastwagen
<b>sog.</b>	so genannte(r)
<b>StAnz.</b>	Staatsanzeiger für das Land Hessen

**T**

**TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

**U**

**UA** Umspannanlage

**Urt.** Urteil

**usw.** und so weiter

**UVP** Umweltverträglichkeitsprüfung

**UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)

**V**

**v.** vom

**V** Volt

**VDE** Verband der Elektrotechnik und Elektronik

**vgl.** vergleiche

**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

**VwKostO-MWEVW** Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670)

**W**

**wg.** wegen

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)

**Z**

**z. B.** zum Beispiel

## Planfeststellungsbeschluss

### Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 in Darmstadt und Weiterstadt

---

**zzgl.**

zuzüglich

**26. BImSchV**

Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

**32. BImSchV**

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

## A. Verfügender Teil

### I. Feststellung des Plans

Der Plan der Westnetz GmbH (Vorhabenträgerin) für die

**Änderung der BI. 1086 Pkt. Dornheimer Weg – Urberach, der BI. 0886 Pkt. Wechselacker – Darmstadt Nord und der BI. 0887 Anschluss Leonhardstanne durch Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen BI. 1086 und BI. 0886 auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt und der Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg**

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß § 43 S. 1 Nr.1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

### II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
<b>Ordner 1</b>		
	<u>Lesehilfe zur 1. Planänderung im Verfahren</u> (1 Blatt)	
Anlage 1	<u>Erläuterungsbericht</u> (27 Blatt zzgl. Vorblatt) vom 15. Dezember 2022	
Anlage 2	<u>Übersichtsplan Maßstab 1:25.000</u> (1 Blatt zzgl. Vorblatt) vom 28. September 2022	
Anlage 3	<u>Schemazeichnungen der Maste</u> (9 Blatt zzgl. Vorblatt) vom 08. Dezember 2022	teilweise nachrichtlich
Anlage 4	<u>Masttabelle</u> (2 Blatt zzgl. Vorblatt)	teilweise nachrichtlich
Anlage 5	<u>Fundamentalschemata</u> (1 Blatt zzgl. Vorblatt)	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 6	<u>Fundamentliste</u> (1 Blatt zzgl. Vorblatt)	
Anlage 7	<u>Lagepläne</u> (1 Vorblatt)	
Anlage 7.0	<u>Übersichtsplan Maßstab 1:25.000</u> (1 Blatt) vom 14. November 2022	
Anlage 7.1.1-1	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Von Mast 1D (0112) /2 bis Mast 5, Gemarkung Darmstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.1.1-2	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Von Mast 5 bis Mast 11, Gemarkung Darmstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.1.1-3	<u>Sonderlageplan Maßstab 1:2.000</u> Von Mast 1D (0112) /2 bis Mast 5, Gemarkung Darmstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.1.1-4	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Zuwegung, Gemarkung Darmstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.1.1-5	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Zuwegung, Gemarkung Darmstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.1.2-1	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Von Mast 5 bis Mast 11, Gemarkung Weiterstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.1.2-2	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Zuwegung, Gemarkung Weiterstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 7.1.3-1	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Von Mast 11 bis Mast 15, Gemarkung Arheilgen (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.1.3-2	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Zuwegung, Gemarkung Arheilgen (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.1.3-3	<u>Lageplan Maßstab 1:1.000</u> Von Mast Nr. 18, Gemarkung Arheilgen (1 Blatt) vom 17. November 2022	
Anlage 7.1.3-4	<u>Lageplan Maßstab 1:1.000</u> Von Mast Nr. 23 bis Mast Nr. 4, Gemarkung Arheilgen (1 Blatt) vom 17. November 2022	
Anlage 7.2.1-1	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Von Mast 9 (Bl. 1086)/2 bis Mast 7/Portal, Gemarkung Weiterstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 7.2.2-1	<u>Lageplan Maßstab 1:2.000</u> Von Mast 9 (Bl. 1086)/2 bis Mast 7/Portal, Gemarkung Darmstadt (1 Blatt) vom 13. Dezember 2022	
Anlage 8	<u>Rechtserwerbsverzeichnis</u> (1 Vorblatt)	
Anlage 8.1	<u>Rechtserwerbsverzeichnis – Bl. 1086</u> (1 Vorblatt) Gemarkung Darmstadt anonymisiert (18 Blatt) vom Juni 2021 Gemarkung Weiterstadt anonymisiert (5 Blatt) vom Juni 2021 Gemarkung Arheilgen anonymisiert (11 Blatt) vom Juni 2021	

## Planfeststellungsbeschluss

## Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 in Darmstadt und Weiterstadt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 8.1	<u>Rechtserwerbsverzeichnis – Bl. 0886</u> (1 Vorblatt) Gemarkung Weiterstadt anonymisiert (4 Blatt) vom Juni 2021 Gemarkung Darmstadt anonymisiert (9 Blatt) vom Juni 2021	
Anlage 9	<u>Kreuzungsverzeichnis</u> (1 Vorblatt)	
Anlage 9.1	<u>Kreuzungsverzeichnis Bl. 1086</u> (48 Blatt zzgl. Vorblatt) vom 06. April 2021	
Anlage 9.2	<u>Kreuzungsverzeichnis Bl. 0886</u> (22 Blatt zzgl. Vorblatt) vom 06. April 2021	
Anlage 10	<u>Unterlagen zur 26. BlmSchV</u> (1 Vorblatt)	
Anlage 10.1	<u>BlmSch-Anzeigen</u> (44 Blatt zzgl. Vorblatt)	
Anlage 10.2	<u>Minimierungsprüfung</u> (9 Blatt zzgl. Vorblatt) vom 15. Dezember 2022	
Anlage 10.2.1	<u>Sonderlageplan Maßstab 1:2.000</u> Vom Mast 1D (0112) /2 bis Mast 5 (1 Blatt) vom 14. April 2022	
Anlage 10.2.2	<u>Sonderlageplan Maßstab 1:2.000</u> Vom Mast 5 bis Mast 11 (1 Blatt) vom 14. April 2022	
Anlage 10.2.3	<u>Sonderlageplan Maßstab 1:2.000</u> Vom Mast 9 (Bl. 1086)/2 bis Mast 7/Portal (1 Blatt) vom 30. März 2022	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
<b>Ordner 2</b>		
Anlage 11	<u>Fachgutachten</u> (1 Vorblatt)	
Anlage 11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan  (115 Blatt zzgl. 6 Blatt Verzeichnisse zzgl. 1 Vorblatt) vom Juli 2024  - ersetzt Landschaftspflegerischen Begleitplan vom März 2023 (1. Planänderung) –	
Anlage 11.1 Anhang 1	<u>Maßnahmenblätter</u> (24 Blatt zzgl. 1 Blatt Inhaltsverzeichnis zzgl. 1 Vorblatt) vom März 2023	
Anlage 11.1 Karte 1	<u>Schutzgebiete Maßstab 1:10.000</u> (5 Blatt) vom März 2023	
Anlage 11.1 Karte 2	<u>Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Maßstab 1:2.000</u> (8 Blatt) vom März 2023	
Anlage 11.1 Karte 3	<u>Rodungsplan Maßstab 1:2.000</u> (8 Blatt) vom März 2023	
Anhang 11.2	<u>Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung</u> (40 Blatt zzgl. 3 Blatt Verzeichnisse zzgl. 1 Vorblatt) vom März 2023	
Anhang 11.3	<u>Artenschutzrechtliche Betrachtung</u> (418 Blatt zzgl. 9 Blatt Verzeichnisse zzgl. 1 Vorblatt) vom März 2023	
	<u>Freistellungserklärung der HLG</u> (10 Blatt) vom 19. März 2024	

Soweit die Vorhabenträgerin die ausgelegten Planunterlagen geändert oder ergänzt hat, ist dies in blauer Schriftfarbe erfolgt.

### **III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen. Insbesondere umfasst er:

#### **1. Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG**

Der Eingriff wird gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

#### **2. Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung**

Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 23. Juni 2004 (St. Anz. 28/2004, S. 2294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2016 (St. Anz. 33/2016, S. 868) wird erteilt.

#### **3. Genehmigung für die vorübergehende Waldumwandlung**

Für die Zubeseilung der Bestandsleitung Bl. 1086 zwischen den Umspannanlagen Leonhardstanne, Darmstadt Nord, Darmstadt und Weiterstadt sowie den Umbau von Mast Nr. 9, Kreuzungspunkt „Weselacker“ wird die Genehmigung zur vorübergehenden Umwandlung von 9.713 m<sup>2</sup> Wald gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG erteilt [Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)].

### **IV. Nebenbestimmungen, Hinweise**

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

#### **1. Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders, als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt, durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A II. genannten Unterlagen und den in Abschnitt A IV. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1- Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene, 64283 Darmstadt un- aufgefördert anzuzeigen.
- 1.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene - um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.4 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 2. Energieaufsicht

- 2.1 Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 2.2 Insbesondere sollten in diesem Fall neben der bereits in den Antragsunterlagen genannten DIN EN 50431 (VDE 0210-1) auch die Vorschriften der VDE Anwendungsregel 4210-4 „Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Masten“ bei Änderungen an bestehenden Mastgestängen beachtet werden.

## 3. Naturschutz

### Vermeidung, Minimierung und Bauausführung:

- 3.1 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren), unverzüglich über das Funktionspostfach [Naturschutz-Verfahren@rpda.hessen.de](mailto:Naturschutz-Verfahren@rpda.hessen.de) anzuzeigen.
- 3.2 Alle Baumaßnahmen sind gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans und der artenschutzrechtlichen Betrachtung unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 3.3 Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.
- 3.4 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 über das Funktionspostfach [Naturschutz-Verfahren@rpda.hessen.de](mailto:Naturschutz-Verfahren@rpda.hessen.de) spätestens 3 Monate nach Bauende vorzulegen.

Ausgleich und Ersatz:

- 3.5 Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich gemäß der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Kap. 6.2.1 des LBP) eine Ersatzzahlung in Höhe von 287,04 Euro. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Bescheids an das HCC-HMULV Transfer bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba), IBAN DE74 5005 0000 00010063 03, unter Angabe der Referenznummer 8950029241134614 einzuzahlen.
- 3.6 Das im landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Kompensationsdefizit für den Eingriff in Boden, Biotoptypen und Tiere in Höhe von 10.371 Biotopwertpunkten ist gemäß der Freistellungserklärung der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) vom 19. März 2024 bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die o. g. Freistellungserklärung wird zum Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist dem Dezernat V 53.1 durch die HLG eine Vollzugsdokumentation (mit Angaben zu Maßnahmen und Flächen in Text und Karte) über das Funktionspostfach [naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) vorzulegen.
- 3.7 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. In der Abschlussbilanzierung sind Eingriffe, die ggf. bei der Ausführung der Baumaßnahme zusätzlich erforderlich geworden sind, zu bilanzieren. Das Ergebnis der Abschlussbilanzierung kann mit der vorgelegten Freistellungserklärung der Hessischen Landgesellschaft mbH vom 19. März 2024 verrechnet werden. Eine Zuordnung eines eventuellen Überschusses zu anderen Projekten der Westnetz GmbH ist grundsätzlich möglich.

Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 3.8 Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen. Abweichungen hiervon sind durch entsprechende vorlaufende Erhebungen, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gänzlich ausschließen, zu belegen und dem Dezernat V 53.1 über das Funktionspostfach [naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

Ökologische Baubegleitung:

- 3.9 Die Umsetzung der natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landschaftspflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, über das Funktionspostfach [naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de), die damit beauftragte Person zu benennen.

## 4. Bodenschutz

### Hinweise:

- 4.1 Grundsätzlich soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.
- 4.2 Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten. Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten. Die Bauausführung soll in schonender Weise erfolgen (z.B. Fahrzeuge mit Lastabtrieb), um die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs.2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

## 5. Grundwasserschutz/Wasserversorgung

- 5.1 Zum Schutz des Grundwassers sind Geräte und Maschinen vor dem Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtheit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen.
- 5.2 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort an die zuständige Behörde zu melden und die notwendigen Maßnahmen sind zu ergreifen.

## 6. Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

- 6.1 Der Antragsteller hat rechtzeitig vor Baubeginn den Betreiber des Zentralkläwerks Darmstadt (hier ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG) über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen und zu beteiligen, um mögliche Beschädigungen an den Reinigungsbecken der Abwasserbehandlungsanlage zu vermeiden.

## 7. Landwirtschaft

### Hinweise

- 7.1 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll sich auf das kleinstmögliche Maß minimieren.
- 7.2 Vor Baubeginn soll eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen seitens der Vorhabenträgerin, der bauausführenden Firma und den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen erfolgen und ein Flurprotokoll angefertigt werden.

- 7.3 Entstandene Flur- und Wegeschäden sollen nach Abschluss der Arbeiten bewertet und durch die Vorhabenträgerin behoben oder entschädigt werden, sowie auch Ernteauffälle.
- 7.4 Landwirtschaftliche Betriebsabläufe sollen während der Baumaßnahmen jederzeit Berücksichtigung finden.
- 7.5 Zur Gewährleistung der Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Abstimmungsbedarf mit den zuständigen Beregnungsverbänden und den Bewirtschaftern.

## 8. Waldrecht

### Forstfachliche Minimierungsmaßnahmen -Verpflockung:

- 8.1 Die Grenzen der Waldumwandlung sind zum Schutz vor Rodungsbeginn deutlich sichtbar bspw. durch neonfarbene Pfosten kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung ist bis zur Wiederbestockung zu erhalten. Die Kennzeichnung der Außengrenzen ist der Oberen Forstbehörde (Dezernat V52) und der unteren Forstbehörde vier Wochen vor Beginn der Waldumwandlung schriftlich anzuzeigen.

### Wiederbewaldung:

- 8.2 Für vorübergehend umgewandelte Waldflächen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Zubeseilungsmaßnahmen die Voraussetzungen für eine Wiederbewaldung (Maßnahmenblatt V9) zu schaffen (Wald gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 BWaldG).
- 8.3 Forstschutzmaßnahmen gegen Wildverbiß sind zu treffen.
- 8.4 Dem Wald dienende Flächen (Wald gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 BWaldG, z.B. Waldwege) sind innerhalb von 1 Monat wieder in den ursprünglichen Ausbauzustand zu versetzen.
- 8.5 Die erfolgte Wiederbewaldung der Flächen nach § 2 Abs.1, Satz 1 sowie Satz 2 BWaldG, d.h. der Rückbau der Baustelleneinrichtungen und die Wiedernutzbarmachung, ist der Oberen Forstbehörde fristgerecht anzuzeigen.
- 8.6 Eine ggf. notwendige werdende Wiederherstellung der natürlichen Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die Wiederbewaldung (Wald gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 BWaldG) ist durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und der Oberen Forstbehörde fristgerecht zur Kenntnis zu geben.

## 9. Bauzeitliche Immissionen

- 9.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte beachtet und eingehalten werden. Außerdem hat die Vorhabenträgerin hinsichtlich der bauzeitlichen Luftschallimmissionen die Beachtung der 32. BImSchV sicherzustellen.

## 10. Magistrat der Stadt Darmstadt

- 10.1 Für die Baustelleneinrichtung, das Befahren der Waldwege etc. ist ein Gestattungsvertrag mit dem Grünflächenamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt für die Baudurchführung abzuschließen.
- 10.2 Die Baustellenverkehrsführung ist mit dem Mobilitäts- und Tiefbauamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt abzustimmen.

## 11. Nebenbestimmungen Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

### Kreuzungsvertrag

- 11.1 Für die Änderung der Kreuzung zwischen der Hochspannungsfreileitung und der Bahnstrecke ist frühzeitig, mindestens 16 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, unter Verwendung des Links: [https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN\\_DESKTOP](https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP) ein Kreuzungsvertrag bzw. Nachtrag zum vorhandenen Kreuzungsvertrag zu beantragen. Weitere Informationen zur Leitungskreuzung, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen](http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen).

- 11.2 Notwendige Gerüste an der Bahn sind mit der DB AG vor Baubeginn abzustimmen.

### Bauarbeiten

- 11.3 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
- 11.4 Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereiches von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.
- 11.5 Sofern dies nicht möglich ist, ist der DB AG, DB Immobilien, rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch die Vorhabenträgerin vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V. m. 800.0130 Anhang 2). Diese muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
- 11.6 Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 11.7 Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Sollte dies doch notwendig sein, ist die Maßnahme durch einen Bauüberwacher Bahn zu begleiten und Beweissicherungsmessungen durchzuführen. Diese sind mit dem Bezirksleiter Fahrbahn abzustimmen.
- 11.8 Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der

Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu erstellen und dauerhaft instand zu halten.

- 11.9** Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- 11.10** Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825, zu beachten.

#### Oberleitung

- 11.11** Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
- 11.12** Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.
- 11.13** Die Erdoberkante darf im Umkreis von 5,00 m um die Oberleitungsmastfundamente nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.
- 11.14** Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV – Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.
- 11.15** Wird gleisseitig „im Rissbereich der Oberleitung (4,00 m von Gleismitte)“ ein Gerüst aufgebaut, ist dies durch eine DB Netz zugelassene Fachfirma zu erden.
- 11.16** Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.
- 11.17** Eingesetzte Baumaschinen (z.B. Bagger, mobile und stationäre Baukräne, Betonpumpen, Hubsteiger etc.), die durch ihren Schwenkbereich (unabhängig von einer Schwenkbegrenzung) in den Gleisbereich und somit auch in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich hineingeraten können, müssen bahngeerdet werden.
- 11.18** Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden.

- 11.19 Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.
- 11.20 Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Rechtsnachfolger.
- 11.21 Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.

Ansprechpartner:

*DB Netz AG*

*I.NA-MI-N-MZ-IE – Oberleitung*

*Mombacher Straße 54, 55122 Mainz*

#### Sicherheitsabstände zu Gleisanlagen

- 11.22 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
- 11.23 Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 6,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.
- 11.24 Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Ansprechpartner:

*DB Netz AG*

*I.NA-MI-N-MZ-IF 03 – ALV Oberbau*

*Mainzer Straße, 64293 Darmstadt*

#### Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

- 11.25 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind von der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin zu tragen.

Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 in Darmstadt und Weiterstadt

- 11.26 Bei einem Kraneinsatz ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Hierzu ist eine Baudurchführungsvereinbarung mit Kostenübernahme zwingend notwendig. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
- 11.27 Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- Ansprechpartner:  
DB Netz AG  
I.NA-MI-N-MZ-IF 03 – ALV Oberbau  
Mainzer Straße, 64293 Darmstadt
- Vorhandene Kabel und Leitungen
- 11.28 Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- 11.29 Sind bereits im Vorfeld Erdarbeiten in der Nähe von Bahnanlagen geplant, ist über das Online-Portal der DB Immobilien mindestens 4 Wochen vorher eine Kabel- und Leitungsanfrage zu stellen: [www.deutschebahn.com/Online\\_Portal/Kabel\\_und\\_Leitungsanfragen](http://www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen).
- 11.30 Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Daher ist mindestens 15 Arbeitstage vorher unter Angabe der Bearbeitungsnummer – 2023-025 042 – der Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mitzuteilen. Die Beauftragung ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com](mailto:DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com).
- 11.31 Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten.
- 11.32 Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.
- 11.33 Die überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.
- 11.34 Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.

- 11.35 Treten unvermutet, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die DB Kommunikationstechnik GmbH zu verständigen.

*DB Kommunikationstechnik GmbH*

*Dokuzentrum Auskünfte-TK*

*I.CVR 22*

*Hollestr. 3*

*45127 Essen*

*E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com*

- 11.36 Die DB Kommunikationstechnik GmbH möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangenaugigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Zuwegungen zu den Bahnanlagen

- 11.37 Der Zugang zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit für Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein.

Notwendige Betretung der Bahnanlagen durch die am Bau Beteiligten

- 11.38 Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss die Vorhabenträgerin bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen, sofern die Betretung nicht schon auf Grundlage einer anderen rechtlichen Regelung zulässig ist. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

*DB Netz AG*

*I.NA-MI-N-MZ-P – Abschnittsmanager*

*Mombacher Straße 54, 55122 Mainz*

Abstandsflächen

- 11.39 Die Abstandsflächengemäß HBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

- 11.40 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

- 11.41 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Vorflutverhältnisse

- 11.42 Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

- 11.43 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Überbauung

- 11.44 Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Vorhabenträgerin neu einzumessen und zu setzen.

Zusätzlicher Hinweis auf der DB AG bekannten Kabel der Vodafone GmbH

- 11.45 Der angefragte Bereich enthält ein LWL-Kabel F 6532 der Vodafone GmbH. Die ungefähre Lage wurde der Vorhabenträgerin in der Stellungnahme mitgeteilt. Sofern die Baumaßnahme das Kabel berührt, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der Vodafone GmbH notwendig.
- 11.46 Die Forderungen der Kabelschutzanweisung Vodafone sind strikt einzuhalten.
- 11.47 Die überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Vodafone GmbH und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Allgemeine Richtlinien

- 11.48 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 11.49 Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

- 11.50 Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu veranlassen.

## 12. Open Grid Europe

- 12.1 Bei der Anlage temporärer Baustraßen über die Gashochdruckleitungen sind die Auflagen und Hinweise unter Baustraßen/Baustellenzufahrten sowie die Schutzanweisungen zu beachten.
- 12.2 Die Grenzwerte der induzierten Wechselspannungen auf den Versorgungsanlagen sind zukünftig, auch unter Reparaturbedingungen, einzuhalten. Es wird auf die einschlägigen Regeln hinsichtlich einer Berücksichtigung der Induktionseffekte sowie Vorsorgemaßnahmen bei der Planung und dem Betrieb umbeseilter Hochspannungsfreileitungen hingewiesen.
- 12.3 Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen gegen eine Wechselstrombeeinflussung der AfK 3 und der AfK 11 sind vom Verursacher zu tragen.
- 12.4 Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem örtlichen Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig.
- 12.5 Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.
- 12.6 Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich.
- 12.7 Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist im Schutzstreifen nicht erlaubt.
- 12.8 Auch das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifen unzulässig. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät ist hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsinstandhalters gestattet.
- 12.9 Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 12.10 Der Schutzstreifen ist durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.

- 12.11 Der Aufbau der Zuwegung (Baustraße) ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden können.
- 12.12 Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.

### **13. e-netz Süd Hessen GmbH Co. KG**

- 13.1 Im Bereich der Baumaßnahme verläuft eine Gas-HD-Leitung. Vor Baubeginn hat eine Einweisung durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen.
- 13.2 Vereinbarungen zwischen den Leitungsbetreibern hinsichtlich der Schutzansprüche zu ihren Trassen sind vorhabenbezogen zu betrachten und zu regeln. Eine entsprechende Beeinflussungsbetrachtung ist vorzunehmen. Berechnungen über die Beeinflussung der Leitungsanlagen durch die gegenständliche Planung sollen entsprechend durchgeführt werden.
- 13.3 Die Kosten für die Errichtung etwaiger Schutzmaßnahmen an/im Bereich der Rohrleitungen, die durch die gegenständliche Planung der 110-kV-Freileitungsverbindung verursacht werden, sind gemäß dem Verursacherprinzip durch die Vorhabenträgerin zu übernehmen.
- 13.4 Im Vorfeld von konkreten Baumaßnahmen ist eine individuelle Prüfung notwendig. Daher ist der örtliche Ansprechpartner der e-netz Süd Hessen zu kontaktieren.

### **14. Vodafone Deutschland GmbH**

- 14.1 Die Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

### **15. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)**

- 15.1 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige, über das baubedingt notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen, von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.
- 15.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Leitungen sind anhand des koordinierten Leitungsplanes im Zuge der Ausführungsplanung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.
- 15.3 Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.

- 15.4 Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist zu gewährleisten.
- 15.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

## V. Zusagen

Belange des Eigenbetriebs Immobilienmanagement Darmstadt, Fachbereich Grundstückswesen: Sofern vertragliche Vereinbarungen betroffen sind (Pacht, Gestattung etc.) sind diese entsprechend zu modifizieren.

Die Einhaltung der unter A.IV aufgeführten Nebenbestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

## VI. Entscheidung über aufrechterhaltene und nicht abschließend geregelte Einwendungen

Es wurde nur eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben, die allerdings zurückgenommen wurde. Weitere Entscheidungen über Einwendungen gegen die Planfeststellung des Vorhabens waren daher nicht zu treffen.

## VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## B. Sachverhalt

### I. Planungsgegenstand

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Änderung der Stromkreisführungen auf den Verbindungen zwischen der Umspannanlage (UA) Leonhardstanne, der UA Darmstadt Nord, der UA Darmstadt sowie der UA Weiterstadt.

Das Vorhaben besteht insbesondere aus den nachfolgend genannten maßgeblichen Bestandteilen:

- Auflösung der elektrischen Kopplung der beiden Stromkreise auf der Bl. 1086 zwischen der UA Leonhardstanne und Pkt. Weselacker (Mast Nr. 9 der Bl. 1086),
- Umbau Mast Nr. 9 der Bl. 1086 am Pkt. Weselacker,
- Änderung der Portalansprünge UA Darmstadt Nord,

- Verlagerung eines Stromkreises im Bestandsgestänge zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 9 der Bl. 1086,
- Austausch der Leiterseile zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 15 der Bl. 1086.

## **II. Antragsbegründung**

Nach § 11 Abs. 1 EnWG hat ein Netzbetreiber die Verpflichtung, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Betreiber haben darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazitäten und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Mit diesem Vorhaben soll die ausreichende Stromversorgung im Raum Darmstadt sichergestellt werden. Die momentane Verbindung mit drei separaten Stromkreisen soll in Zukunft mit vier unabhängig voneinander betreibbaren Stromkreisen betrieben werden und so die Versorgungssicherheit in der gesamten Region deutlich erhöhen.

## **III. Beschreibung des Vorhabens**

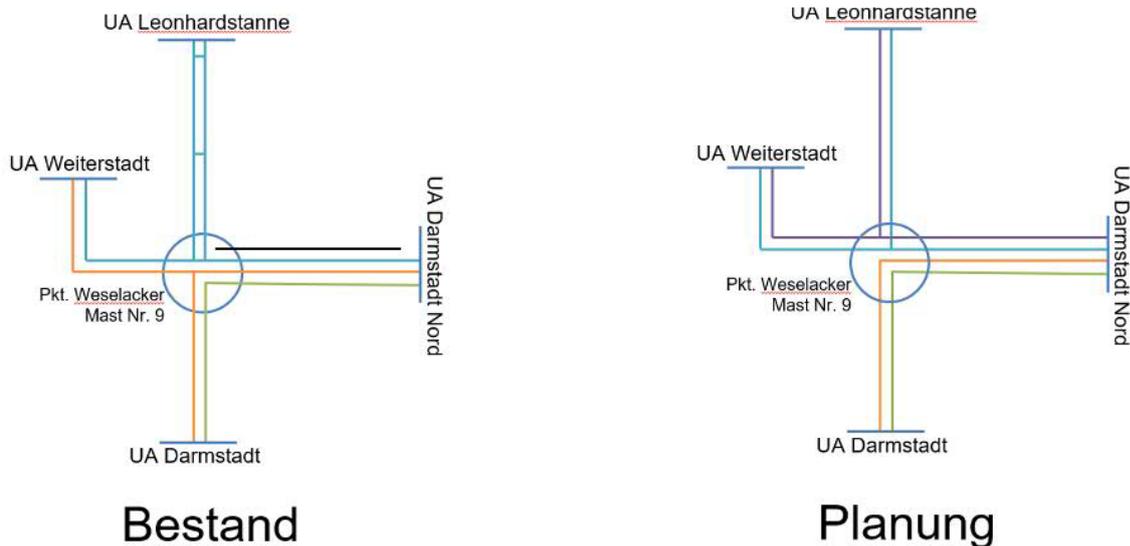
### **1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin**

Die Westnetz GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Energieunternehmens Westenergie AG und mit der Steuerung und Überwachung von ca. 175.000 km Stromnetz, das sich über 50.000 km<sup>2</sup> erstreckt, eine der größten Verteilnetzbetreiberinnen in Deutschland. Aufgabe als Verteilnetzbetreiberin ist es, das Hochspannungsnetz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um es sicher und leistungsfähig betreiben zu können.

### **2. Anlass**

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Raum Darmstadt muss die Änderung von Stromkreisführungen auf den Verbindungen zwischen der Umspannanlage (UA) Leonhardstanne, der UA Darmstadt Nord, der UA Darmstadt und der UA Weiterstadt erfolgen. Diese Verbindungen werden derzeit mit insgesamt drei separaten 110-kV-Stromkreisen sichergestellt. Zukünftig soll dies mit insgesamt vier 110-kV-Stromkreisen geschehen. Mit den vier unabhängig voneinander betreibbaren Stromkreisen wird die Versorgungssicherheit der Region deutlich erhöht, da mit dieser Maßnahme die gesamte Region Darmstadt (UA Leonhardstanne, UA Darmstadt, UA Darmstadt Nord, UA Darmstadt Mitte, UA Weiterstadt) zukünftig mit zwei unabhängigen

gen Stromkreisen redundant sowohl aus Richtung Norden (überregionaler Netzknoten Urberach) als auch aus Richtung Süden (überregionaler Netzknoten Pfungstadt) versorgt werden kann.



Stromkreisführungen zwischen den Umspannanlagen Darmstadt, Darmstadt Nord, Leonhardstanne und Weiterstadt

Dazu werden die vorhandenen Leiterseile auf den Leitungen genutzt (dabei eine vorhandene Leitung zwischen Punkt Weselacker und UA Darmstadt Nord wieder in Betrieb genommen), im Mastgestänge verlagert, vorhandene Leiterseile ausgetauscht, ein Mast umgebaut und die Portalanbindungen zur UA Darmstadt angepasst.

### 3. Lage des Vorhabens

Die Änderung der Stromkreisführung erstreckt sich mit ihren Bausteinen von der UA Leonhardstanne im Norden Darmstadts (Nähe zum GSI-Helmholtzzentrum für Schwerionen-Forschung) bis zur Starkenburg-Kaserne westlich der Darmstädter Innenstadt bzw. zur UA Darmstadt Nord am Carl-Schenck-Ring. Der Großteil der Maßnahmen findet auf dem Gebiet der Stadt Darmstadt statt, Mast Nr. 8 bis 10 der Bl. 1086 sowie Mast Nr. 2 der Bl. 0886 befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Weiterstadt.

#### Punktuelle Maßnahmen (Bausteine 1, 2 und 3):

Das Auflösen von Schlaufenverbindungen (Baustein 1) wird an Mast Nr. 4 in der UA Leonhardstanne vorgenommen, eine weitere Schlaufenverbindung wird an Mast Nr. 18 vorgenommen. Dieser befindet sich auf landwirtschaftlichem Gebiet nördlich des Stadtteils Arheilgen.

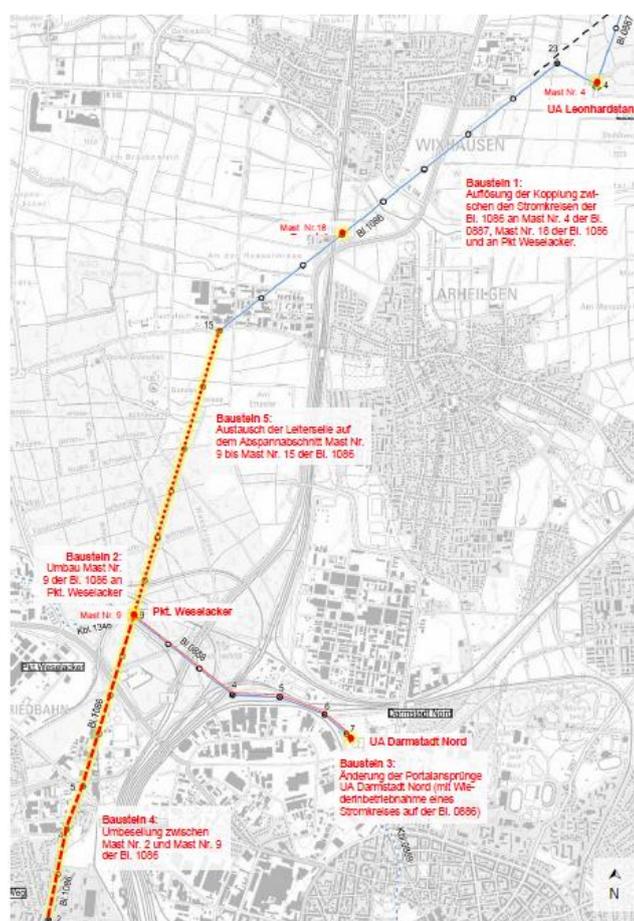
Der Umbau von Mast Nr. 9, Punkt Weselcker, (Baustein 2) erfolgt im Trassenverlauf der Bl. 1086 im Waldgebiet Täubcheshöhle, in der Nähe der Gleisanlagen der Deutschen Bahn.

### Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 in Darmstadt und Weiterstadt

Die Änderung der Portalansprünge zur UA Darmstadt Nord (Baustein 3) findet im Bereich des Umspannwerks und der Kleingartenanlage nördlich des Carl-Schenk-Rings (Nähe Nordbahnhof) statt.

#### Trassen (Bausteine 4 und 5):

Die von der Änderung der Stromkreisführung betroffene Trasse der Bl. 1086 beginnt am Mast Nr. 15 und verläuft zunächst durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet zwischen Weiterstädter Landstraße und dem Waldgebiet Täubcheshöhle. Danach wird das Waldgebiet Täubcheshöhle durchquert und verschiedene Gleisanlagen der Deutschen Bahn gekreuzt. Richtung Süden verlässt die Trasse der Bl. 1086 das Waldgebiet im Bereich der Zentralkläranlage Darmstadt und verläuft nun parallel zur Bunsen- und zur Michaelistraße durch den Siedlungsbereich Waldkolonie der Stadt Darmstadt. Der von der Änderung der Stromkreisführung betroffene Trassenabschnitt endet schließlich an Mast Nr. 2 im Bereich der Starkenburgkaserne.



## 4. Bauliche Gestaltung

Die Maßnahme gliedert sich in verschiedene Projektbausteine:

### 4.1 Auflösung der elektrischen Kopplung der beiden Stromkreise auf der Bl. 1086 zwischen der UA Leonhardstanne und Pkt. Weselacker (Mast Nr. 9 der Bl. 1086)

Die derzeit auf der Bl. 1086 zwischen Pkt. Weselacker und Mast Nr. 4 der Bl. 0887 an der UA Leonhardstanne betriebenen Stromkreise sind durch Leiterseilschlaufen elektrisch gekoppelt. Diese Koppelschlaufen befinden sich an:

- Mast Nr. 4 der Bl. 0887
- Mast Nr. 18 der Bl. 1086 und
- Mast Nr. 9 der Bl. 1086 (Pkt. Weselacker).

Zum Entfernen der Koppelschlaufen werden die Masten mit einem Kleintransporter und einem Hubsteiger angefahren. Die Leiterseilschlaufen werden vom Hubsteiger aus gelöst und einer Wiederverwertung zugeführt.

Mast Nr. 4 der Bl. 0887 befindet sich auf dem Anlagengelände der UA Leonhardstanne. Dort befinden sich dann auch die Stellflächen für den Hubsteiger und Kleintransporter. Mast Nr. 18 der Bl. 1086 befindet sich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Zufahrt zum Mast sowie die Stellfläche für Hubsteiger und Kleintransporter werden dort mittels Aluplatten hergestellt, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden. Nach Abschluss der Maßnahme werden diese temporäre Zuwegung und Stellfläche wieder zurückgebaut. Mast Nr. 9 befindet sich in einem Waldareal, welches von Gleisanlagen gesäumt wird. Für die Demontage der Leiterseilschlaufen wird dort die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Zuwegung genutzt, die für den Umbau des Masts Nr. 9 (Projektbaustein Nr. 4) eingerichtet wird.

### 4.2 Umbau Mast Nr. 9 der Bl. 1086 am Pkt. Weselacker

Am Pkt. Weselacker kreuzen sich Leitungen aus Norden (Bl. 1086 kommend aus der UA Leonhardstanne), aus Süden (Bl. 1086 kommend aus der UA Darmstadt), aus Westen (Erdkabel kommend aus der UA Weiterstadt) sowie aus Osten (Bl. 0886 kommend aus der UA Darmstadt Nord). Dabei wird der Kreuzungspunkt von derzeit drei Stromkreisen durchlaufen. Um zukünftig den Punkt Weselacker mit vier Stromkreisen durchlaufen zu können, muss Mast Nr. 9 umgebaut werden. Dazu wird an Mast Nr. 9 eine zusätzliche Traverse montiert, eine Traverse ausgetauscht und die Leiterseilführung am Mast geändert.

Die auszutauschende Traverse wird mittels Autokrans vom Mast demontiert, am Boden zerlegt und einer Verwertung zugeführt. Die neuen Traversen werden am Boden vormontiert und anschließend mittels Autokrans eingehoben und am Mast end-

Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 in Darmstadt und Weiterstadt

montiert. Dazu werden störende Leiterseilführungen am Mast demontiert. Anschließend werden die Leiterseilverläufe am Mast in den geplanten Endzustand gebracht. Während der Bauarbeiten kommt es am Mast zu statisch unzulässigen Endzügen durch die temporäre Entfernung und Verlegung von Leiterseilführungen am Mast. Daher muss der Mast über die Bauzeit mit Seilankern abgefangen werden.

Für diese Arbeiten muss der Mast mit Baufahrzeugen angefahren werden (z.B. Autokran, Seilzugwinden, Materialtransport). Ebenso müssen sichere Stellflächen um den Mast angelegt werden, um die Bauarbeiten durchzuführen.

Während der Bauarbeiten werden die angrenzenden Bahnlinien mit einem Schutzgerüst vor herabfallenden Leiterseilen geschützt.

Bodenarbeiten finden nicht statt.

4.3 Änderung der Ppotalansprünge UA Darmstadt Nord

Die Bl. 0886 stellt die Verbindung zwischen Pkt. Weselacker und der UA Darmstadt Nord her. Die Leitung ist für vier Stromkreise ausgerüstet. Lediglich die Portalansprünge in der UA Darmstadt Nord sind auf drei Stromkreise ausgelegt, da von den vier Stromkreisen der Bl. 0886 derzeit nur drei betrieben werden.

Um in die UA Darmstadt zukünftig vier Stromkreise einbinden zu können, müssen die Portalansprünge an der UA geändert werden. Um dies zu bewerkstelligen, müssen die Leiteseilverbindung von Mast Nr. 6 (vor der UA) zu den Portalen der UA geändert werden. Dazu ist es notwendig den Mast Nr. 6 der Bl. 0886 mit Seilzugwinde und Seiltrommel anzufahren, um die Leiterseile zwischen Portal und Mast neu zu verlegen. Mast und Portal sind vorhanden. Es sind keine weiteren Baumaßnahmen auf der Bl. 0886 notwendig.

4.4 Umbeseilung zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 9 der Bl. 1086

Bedingt durch die geänderte Leiterseilführung an Mast Nr. 9 muss auch die Leiterseilführung im südlich anschließenden Leitungsabschnitt bis Mast Nr. 2 der Bl. 1086 geändert werden, da sonst unzulässige Seitenzüge an Mast Nr. 8 der Bl. 1086 entstehen würden.

Der Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 4 und Mast Nr.9 ist für vier Stromkreise ausgelegt, wird aber nur mit zwei Stromkreisen betrieben. Derzeit werden die beiden Stromkreise auf den beiden östlichen Gestängeplätzen (Osten-Oben, Osten-Unten) geführt. Zukünftig sollen die beiden Stromkreise auf den beiden oberen Gestängeplätzen geführt werden (Osten-Oben, Westen-Oben). Im weiteren Leitungsabschnitt zwischen Mast 4 und Mast Nr. 2 sind die Masten für 2 Stromkreise ausgelegt. Dort ändert sich an der Lage der Leiterseile nichts, es wird nur das Leiterseil ausgetauscht.

Dazu werden zunächst Seilzugrollen an den Masten befestigt sowie die Leiterseile des zu entfernenden Stromkreises von den Isolatoren gelöst und auf die Seilzugrollen aufgelegt. Anschließend werden die Leiterseile mittels Seilzugmaschinen schleiffrei (d.h. ohne Bodenkontakt) herausgezogen. In einem zweiten Schritt werden die neuen Isolatoren an den Masten befestigt und die neuen Leiterseile wiederum mittels Seilzugrollen und Seilzugmaschinen eingezogen und an den Isolatoren befestigt. Zum Schutz empfindlicher Infrastruktur wird entweder das sog. Rollenleinenverfahren eingesetzt oder Schutzgerüste (Bahnanlagen) errichtet.

Für diese Maßnahme müssen die Masten mit Kleintransportern angefahren werden, um die Seilzugrollen und Isolatoren sowie notwendiges Werkzeug an die Masten zu transportieren. Außerdem sind an den Abspannmasten Stellflächen für die Seilzugwinden, Seilbremsen und Seiltrommeln notwendig.

#### 4.5 Austausch der Leiterseile zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 5 der Bl. 1086

Durch die Baumaßnahmen an Mast Nr. 9 der Bl. 1086 und den daraus resultierenden neuen Ansprüngen an den Masten, käme es zu unzulässigen Längs- und Querzügen auf dem sich nördlich anschließenden Abspannabschnitt, da das vorhandene Leiterseil für die neuen Ansprünge zu kurz ist. Daher ist ein Austausch der Leiterseile auf diesem Abschnitt notwendig.

Dazu werden zunächst Seilzugrollen an den Masten befestigt sowie die Leiterseile der auszutauschenden Stromkreise von den Isolatoren gelöst und auf die Seilzugrollen aufgelegt. Anschließend werden die Leiterseile mittels Seilzugmaschinen herausgezogen. Gleichzeitig mit dem Herausziehen der Bestandsleiterseile werden die neuen Leiterseile eingezogen, indem die neuen Leiterseile mit den alten Leiterseilen verbunden werden. Zum Schutz empfindlicher Infrastruktur wird entweder das sog. Rollenleinenverfahren eingesetzt oder Schutzgerüste (Bahnanlagen) errichtet.

Für diese Maßnahme müssen die Masten mit Kleintransportern angefahren werden, um die Seilzugrollen und Isolatoren sowie notwendiges Werkzeug an die Masten zu transportieren. Außerdem sind an den Abspannmasten Stellflächen für die Seilzugwinden, Seilbremsen und Seiltrommeln notwendig.

#### 4.6 Zufahrten, Stell-, Lager- und Seilzugflächen sowie Schutzgerüste

Für die Mastzufahrten wird so weit wie möglich das bestehende Wegenetz genutzt. Wo notwendig, werden die bestehenden Wege ertüchtigt, um den jeweiligen Belastungen zu genügen. Wo das bestehende Wegenetz nicht bis an den Mast herreicht, werden für die letzten Meter temporäre Mastzufahrten mittels Aluplatten oder Kiesschüttung auf Geotextil hergestellt. Ebenso werden am Mast temporäre Stellflä-

chen für Kleintransporter und ggf. Hubsteiger hergestellt. Diese temporären Mastzufahrten und Stellflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut.

Der Seilzug wird mittels Seilzugwinden, Seilbremsen und Seiltrommeln durchgeführt. Dazu sind Winden- und Bremsenstellplätze an den Abspannmasten erforderlich. Diese benötigen eine Fläche von ca. 10 m x 20 m und werden soweit möglich auf befestigten Wegeflächen eingerichtet. Sofern dies nicht möglich ist, werden die Flächen temporär mit Aluplatten oder Kiesschüttung auf Geotextil befestigt. Die Anfahrt zu den Winden- und Bremsenstellplätzen erfolgt so weit möglich über bestehende Wege. Sofern notwendig werden die bestehenden Wege dazu ausgebessert. Die letzten Meter werden sofern notwendig temporär mit Aluplatten oder Kiesschüttung auf Geotextil befestigt.

Alle Flächen, die temporär befestigt werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

Für den Umbau des Mastes Nr. 9 muss eine Baustelleinrichtungsfläche hergestellt werden, um als Stellfläche für Baugeräte (Autokran, Lastwagen, Hubsteiger, Seilzugmaschinen, etc.) sowie als Lagerfläche für die Traverse zu dienen. Die Baustelleinrichtungsfläche wird temporär mittels Kiesschüttung auf Geotextil oder Aluplatten hergestellt und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut.

Da im Bereich des Masts Nr. 9 Bahnanlagen die Leitungstrassen kreuzen, werden hier zum Schutz der Bahnanlagen Gerüste errichtet. Die Gerüste werden jeweils beidseitig der Bahnanlagen unter den Leiterseilen aufgestellt und mit Fangnetzen versehen. Damit wird bei einem eventuellen Seilriss sichergestellt, dass die Bahnanlagen nicht berührt werden.

#### **IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens**

Für das Vorhaben wurde gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

##### **1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens**

Die Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 23. Juni 2023 den vollständigen Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 04. September 2023 eingeleitet.

## 2. Auslegung der Planunterlagen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden die Planunterlagen gemäß §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG vom 05. September bis einschließlich 04. Oktober 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Ergänzend dazu lagen die Planunterlagen gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 05. September bis zum 04. Oktober 2023, bei den vom Vorhaben betroffenen Kommunen, der Stadt Darmstadt sowie der Stadt Weiterstadt, aus. Die Zeit und der Ort der Auslegung waren zuvor von den betroffenen Kommunen rechtzeitig am 25. August 2023 in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, das war bis zum 18. Oktober 2023, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG). Außerdem wurde ein Erörterungstermin angekündigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Des Weiteren erging der Hinweis, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## 3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 18. Oktober 2023 gegeben. Zugleich wurde auf § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Hessische Bauernverband wurden mit Schreiben vom 04. September 2023 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen.

Eine Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG erfolgte durch die Städte Darmstadt und Weiterstadt.

## 4. Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist ist eine Einwendung gegen den Plan erhoben worden.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Einwendung und Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 übergeben worden. Die Stellungnahmen vom Landkreis Darmstadt-Dieburg und der HessenArchäologie gingen am 25. und 26. Oktober 2023 bei der Planfeststellungsbehörde ein. Diese Stellungnahmen wurden entsprechend nachgereicht.

Die Vorhabenträgerin übersandte die Erwiderungen zu den Stellungnahmen und der Einwendung vollständig bis zum 27. September 2024.

Aufgrund der Erwiderng der Vorhabenträgerin wurde die Einwendung vom Einwendungsnehmer als erledigt erklärt.

## **5. Erörterungstermin**

Nach Eingang der Erwiderungen bei der Anhörungsbehörde wurden die Erwiderungen der Westnetz GmbH zu den abgegebenen Stellungnahmen den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30. September 2024 übersandt. Auf einen Erörterungstermin wurde seitens der Träger öffentlicher Belange verzichtet.

## **6. Planänderung und Ergänzung der vorgelegten Unterlagen**

Die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren haben die Vorhabenträgerin dazu veranlasst, die Planung zu ändern und zu ergänzen. Mit Schreiben vom 31. Juli 2024, legte die Vorhabenträgerin die geänderten Planunterlagen in elektronischer Form vor.

Es handelte sich dabei im Wesentlichen um folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Überarbeitung und Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans
- Vorlage der Freistellungserklärung der Hessischen Landgesellschaft

Da der Kreis der von den Planänderungen Betroffenen eindeutig ermittelt werden konnte, wurde auf eine erneute Offenlage der Planunterlagen verzichtet und eine Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG durchgeführt.

Zu der ersten Planänderung haben die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwiderng übergeben worden. Die von der Vorhabenträgerin übersandten Erwiderungen wurden wiederum an die betroffenen Träger öffentlicher Belange weitergeleitet.

Einwendungen sind im Rahmen dieser Planänderung nicht erhoben worden.

## C. Entscheidungsgründe

### I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

#### 1. Erfordernis der Planfeststellung

Gemäß § 43 Nr. 1 EnWG dürfen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr nur errichtet, betrieben und geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung –Zust VO- MWEVL vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2018 (GCBl. S. 73) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

#### 2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß §§ 43, 43 c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die wesentlichen, durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen sind unter Ziffer A.III. benannt.

#### 3. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – in Abschnitt A.V. aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird in diesem Umfang stattgegeben.

## **II. Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Das UVPG sieht gemäß der §§ 7, 9 i. V. m. Anlage 1, Punkt 19.1.3 für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von 5 bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind nach § 7 Abs. 1 i. V. m. §§ 8 bis 14 UVPG die Auswahlkriterien zu berücksichtigen, die in der Anlage 3 zum UVPG enthalten sind. Dabei handelt es sich um vorhabenbezogene, standortbezogene und auswirkungsbezogene Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen sind. Entscheidend sind somit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Vorprüfung war außerdem zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können und inwieweit Prüf- und Leistungswerte, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden und in welchem Maß sich das Vorhaben den Prüf- und Leistungswerten für die zwingende UVP-Pflicht angenähert hat. Je größer die Nähe zum Bereich einer zwingenden UVP-Pflicht ist, umso eher ist anzunehmen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgelegt.

Das Vorhaben wurde anhand der Kriterien von Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG geprüft, wobei den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen und die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Größen – und Leistungswerte entsprechend berücksichtigt wurden.

Die Merkmale des Vorhabens waren insbesondere zu beurteilen hinsichtlich der

Größe des Vorhabens, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, der Abfallerzeugung, der Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie dem Unfallrisiko, insbesondere bezogen auf verwendete Stoffe und Technologien.

Abschließend wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind.

Auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung entsteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde am 12.09.2022 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 37/2022) veröffentlicht.

### **III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

#### **1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans**

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urt. v. 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Gemäß § 43 Abs. 3 c EnWG sind bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Abs.

1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 bei der Abwägung nach Abs. 3 folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:

1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens,
3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Zudem liegt die Änderung von Hochspannungsfreileitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen gemäß § 43 Abs. 3 a EnWG zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, soll daher der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

## **2. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle des EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Urt. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Urt. v. 11.07.20101 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 – IV IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vorhaben muss geeignet sein, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern.

Nachdem 2023 die drei letzten Atomkraftwerke vom Netz genommen wurden und der Kohleausstieg angestrebt wird, soll die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung im Bundesgebiet umgesetzt werden. Diesem Konzept liegt unter anderem das Szenario zugrunde, dass erneuerbare Energien den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen können. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das erforderliche Energie-

netz eingerichtet und vorgehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Energie in Deutschland für jeden Einzelnen wie auch für Unternehmen bezahlbar bleibt, Arbeitsplätze langfristig gesichert werden, sich der Wohlstand weiterentwickeln kann und die soziale Sicherheit erhalten bleibt.

Um die wachsenden Herausforderungen an das deutsche Stromnetz zu meistern und langfristig eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist daher die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Netzausbaus unverzichtbar. Verteilnetzbetreiber sind nach § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. §§ 12, 13 EnWG verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern die Versorgung der Kunden zu ermöglichen und dauerhaft für einen Ausgleich von Netzkapazität und Leistungsnachfrage zu sorgen. Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien sind die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Hierfür haben die Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 14 i. V. m. § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Des Weiteren haben gemäß § 14d EnWG die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Regulierungsbehörde erstmals zum 30. April 2024 und dann alle zwei Jahre jeweils zum 30. April eines Kalenderjahres einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz (Netzausbauplan) vorzulegen. Der Netzausbauplan wird auf der Grundlage des nach Absatz 3 zu erstellenden Regionalszenarios erarbeitet, um eine integrierte und vorausschauende Netzplanung zu gewährleisten.

Die Westnetz GmbH legt in ihrem Netzausbauplan Hochspannung 2024 dar, dass von den knapp 50.000 km<sup>2</sup> Fläche ihres Stromnetzes der überwiegende Teil der versorgten Gemeinden in ländlichen Regionen liegt und die Netzstrukturen dieser Regionen zunehmend durch die Integration Erneuerbarer Energien geprägt sind. Um den im Betrachtungszeitraum bis 2035 prognostizierten Strombedarf im Versorgungsgebiet der Westnetz GmbH zu decken, wird das Hochspannungsnetz unter Berücksichtigung technischer Parameter und der Entwicklung im Versorgungsgebiet so geplant, dass im Normalbetrieb die technischen Randbedingungen Betriebsmittelbelastung, zulässiges Spannungsband, Spannungsqualität und Kurzschlussleistung eingehalten werden können und stochastische Ausfälle einzelner Betriebsmittel nicht zu Folgeauslösungen führen.

Im Netzausbauplan Hochspannung 2024 sind alle auf dieser Grundlage ermittelten Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Hochspannungsnetzes ausgewiesen.

Das hier betrachtete Vorhaben ist Bestandteil des Netzausbauplans.

### **3. Raumordnung/Städtebau**

Der Bau von Siedlungen, Straßen und Schienenwegen, Strom- und Gasleitungen aber auch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie der Schutz der Natur, benötigt Flächen. Aufgabe der Raumordnung ist es, diese zum Teil in Konkurrenz zueinanderstehenden Flächennutzungen räumlich so zu ordnen, dass auftretende Konflikte ausgeglichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen im Bereich des bestehenden Trassenraums von raumordnerisch gesicherten Trassen von Hochspannungsfreileitungen erfolgen. Die Trassen sind in der Plankarte des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 als Hochspannungstrasse verzeichnet. Deshalb ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Nutzung der Bestandstrassen berücksichtigt zudem den Grundsatz G8.1-6 des RPS/Reg-FNP 2010, wonach vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen zunächst zu prüfen ist, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann.

Die Maßnahme entspricht somit den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

### **4. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung**

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Trassenalternativen, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss

des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Standortwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter den in Betracht kommenden verschiedenen Alternativen, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, ist eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die die vergleichende Untersuchung etwaiger möglicher Standortvarianten fordert, die ernsthaft in Betracht kommen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dabei dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG reduziert sich die Alternativenprüfung bei einem Vorhaben, bei dem es sich um eine Änderung oder Erweiterung im Sinne von § 3 Nr. 1 des NABEG oder einen Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nr. 5 NABEG handelt, auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Eine Prüfung aus zwingenden Gründen ist dabei insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach § 34 Abs.2 des BNatSchG unzulässig wäre oder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 5 des BNatSchG verstoßen würde.

Daher war zu prüfen, inwieweit die Umsetzung des Vorhabens geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wobei direkt festgehalten werden kann, dass kein Natura 2000-Gebiet durch die Maßnahme betroffen ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im LBP sind mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt und bewertet als auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz beschrieben worden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten durch Vermeidungsmaßnahmen relevante Beeinträchtigungen und die Verletzung aller Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können und das geplante Vorhaben unter Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für alle betrachtungsrelevanten Arten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist.

Die Unterlagen zu der artenschutzrechtlichen Betrachtung und die sich daraus ergebenden Feststellungen und Ergebnisse wurden durch die zuständige Obere Naturschutzbehörde geprüft und konnten nachvollzogen werden. Die Zulassung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs war daher möglich.

Zwingende Gründe gemäß § 43 Abs. 3 EnWG, die eine Prüfung außerhalb des Raums in und unmittelbar neben der Bestandstrasse erfordern, liegen somit aus Gründen des § 34 Abs. 2 BNatSchG als auch des § 44 Abs. 1 auch i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens sind weder von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange noch von Einwendern Argumente vorgetragen worden, die als zwingend im Sinne von § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG einzustufen gewesen wären und auch für die Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine weiteren zwingenden Gründe erkennbar, die an dieser Stelle hätten betrachtet werden müssen.

Die Prüfung in Frage kommender Alternativen kann daher für die beabsichtigten Änderungen in der Stromkreisführung zwischen den UA`s Darmstadt Nord, Darmstadt, Leonhardstanne und Weiterstadt in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt werden.

Grundsätzlich sind solche Trassenvarianten zu prüfen – auch kleinräumiger Natur-, die sich entweder von selbst anbieten oder im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingebracht werden sowie aus anderen Gründen ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergab sich aufgrund der eingriffsschonenden Planung einer Um- und Zubeseilung mit schleiffreien Seilzug sowie des Umbaus des Masten Nr. 9, ohne das Erfordernis weiterer Baumaßnahmen, keine von der Sache her andere, naheliegendere Trassenvariante, die zu bevorzugen gewesen wäre und auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden keine Alternativvorschläge von Dritten eingebracht bzw. Gründe vorgetragen, die gegen die beantragte Trassenführung gesprochen hätten.

Eine Null-Variante, d. h. ein Beibehalten des Status Quo kommt ebenfalls nicht in Frage, da mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens die in den Kapiteln B.II. und B.III.2. beschriebenen Ziele nicht erreicht werden können.

Im Ergebnis existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planung, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Voraussetzungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.

#### 4.1 Erdverkabelung

Grundsätzlich könnte als technische Alternative auch eine Erdverkabelung der beantragten Leitungsänderung vollständig oder in Teilabschnitten in Betracht kommen.

Jedoch handelt es sich bei dieser Maßnahme um Änderungen der Stromkreise, wobei nur bei Baustein Nr. 5 (Austausch der Leiterseile zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 15) die Seile getauscht werden müssen. Alle anderen Bausteine beinhalten keinen Seilaustausch, sondern eine Verlagerung der Leiterseile innerhalb des Mastgestänges, die Änderung eines Mastes bzw. die Lösung von Verbindungen.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange bestehen bei einer Erdverkabelung bezüglich des Vogelschlags Vorteile, sofern die bestehende Freileitung vollständig zurückgebaut wird. Dies wäre vorliegend nur der Fall, sofern sich die Vorhabenträgerin zu einer Verkabelung der bestehenden Stromkreise entschließen würde.

Erdkabel fallen in Folge von Witterungseinflüssen im Vergleich zu Freileitungen zwar seltener aus, dafür dauert die Fehlerbeseitigung länger und der Eingriff ist größer, da das Erdkabel meist freigelegt und das defekte Stück ausgetauscht und mit zwei Verbindungsstücken neu angeschlossen werden muss.

Aufgrund der einfacheren Technik und leichteren Zugänglichkeit von Freileitungen ist das Aufspüren von Schadensstellen und deren Reparatur mit kleineren Ausfallzeiten verbunden.

Davon unabhängig scheidet eine Erdverkabelung jedoch insbesondere aus rechtlichen Gründen aus.

Gemäß § 43 EnWG bedürfen die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörde. Das EnWG geht dabei von der Freileitung als Regelfall und dem Erdkabel als Ausnahme aus. Allerdings wird in § 43 h EnWG festgelegt, dass Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen sind, soweit die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Die in § 43h EnWG festgelegten Voraussetzungen erfüllt das geplante Vorhaben schon deshalb nicht, weil es sich um eine Bestandstrasse und nicht um eine neue Trasse handelt. Selbst Ersatzneubauten oder etwa Mastverschiebungen innerhalb einer bestehenden Trasse sind dabei unerheblich und begründen keine neue Trasse im Sinne dieser Vorschrift.

Davon unabhängig würde auch bei einem Kostenvergleich nach betriebs- und marktwirtschaftlichen Grundsätzen und Regeln der Faktor von 2,75 aufgrund der vorhandenen Topographie und der Mehrlängen durch die verstärkte Nutzung bestehender Straßen und Wege für die Erdverkabelung nach Angaben der Vorhabenträgerin um das ca. sechsfache überschritten.

Auch eine Teilerdverkabelung würde im Ergebnis zu keinem besseren Kostenverhält-

nis führen, da für jeden Erdkabelabschnitt zwei neue Kabelaufführungsmasten errichtet werden müssten, um die Leiterseile der Freileitung statisch abfangen zu können und über Kabelendverschlüsse mit dem Erdkabel zu verbinden.

Für ein Erdkabel gelten auch hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen als bei einer Freileitung. Die Kabeltrasse darf z. B. im Gegensatz zu den Freileitungstrassen nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Auch muss im Störfall jederzeit eine durchgehende Befahrbarkeit der Kabeltrasse z. B. mit Baggern möglich sein.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Erdverkabelung der beantragten Leitung sowohl in Gänze als auch in Teilstücken wegen der überwiegenden Nachteile und insbesondere aus rechtlichen Gründen ausscheidet.

## **5. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz)**

### **5.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG**

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen durch Beanspruchung und/oder Neumodellierung von vegetationsfähigen Flächen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 43 (1) HeNatG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 5 des landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die unter A. IV. 3.1-3.4 festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden.

Durch die im LBP (Kapitel 6.2) vorgesehenen Maßnahmen i. V. m. der vorgelegten Freistellungserklärung der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) vom 19. März 2024 sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmung zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Eine Abschlussbilanzierung wurde notwendig, da die in der 1. Planänderung angepassten Bodenwertanteile zu einer geringeren Ersatzgeldzahlung führten. Diese sind geringer als die in der Freistellungserklärung der HLG genannten Biotopwertpunkte. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Abschlussbilanzierung erstellt und dann mit der, bei der HLG bereits vereinbarten Kompensationsverpflichtung, verrechnet.

## 5.2 **Genehmigung nach der LSG-Verordnung**

Das Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ geplant und gemäß § 4 der Verordnung über o. g. Verordnung vom 23. Juni 2004 (St. Anz. 28/2004, S. 2294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2016 (St. Anz. 33/2016, S. 868) nur mit Genehmigung zulässig. Gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG wird die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde § 48 Abs. 1 Satz 2 HeNatG wurde hergestellt. Gemäß § 4 o. g. Verordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder die beabsichtigte Maßnahme weder den Charakter des Gebietes verändert oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.

Die o. g. Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall unzweifelhaft vor, da zugunsten des Vorhabens überwiegende Gemeinwohlbelange als gegeben angenommen werden können.

## 5.3 **Artenschutzrechtliche Entscheidung**

Die Nebenbestimmung A. IV. 3.8 war erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Arten nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

## 5.4 **Ökologische Baubegleitung**

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange sowie der Lage des Vorhabens im Ballungsraum wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens

auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

## **6. Immissionsschutz**

Die Hochspannungsleitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG), rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebes ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase zu unterscheiden.

### **6.1 Elektrische und magnetische Felder**

Die Nutzung elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden, die sich in der unmittelbaren Nähe spannungs- oder stromführender Leiter ausbilden.

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV, die im Rahmen ihres Anwendungsbereiches eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG enthält und Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte festlegt.

Im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV stellt die hier planfestgestellte Hochspannungsfreileitung eine Niederfrequenzanlage dar. Gemäß § 3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Bei der Ermittlung der Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen definiert § 3 der 26. BImSchV den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und § 4 die Anforderungen an die zu treffende Vorsorge.

Im Anhang 1a sind als Grenzwerte für das elektrische Feld 5 kV/m und für das magnetische Feld 200  $\mu$ T verzeichnet. Für die hier betrachtete Leitung, die mit einer Wechselstromfrequenz von 50 Hertz betrieben wird, bedeutet dies einen Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100  $\mu$ T.

An Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere in der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen dürfen wesentliche Änderungen an Niederfrequenzanlagen nur vorgenommen werden, wenn die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden. Die sich aus der 26. BImSchV ergebenden Anforderungen sind entsprechend abgearbeitet worden.

Gemäß den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder reicht es bei 110-kV Hochspannungsfreileitungen aus, wenn für die Bestimmung der im Sinne des § 3 S. 1 und § 4 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte jeweils ein an den ruhenden äußeren Leiter angrenzender Streifen von 10 m Breite betrachtet wird. Im darüberhinausgehenden Bereich verursacht die Freileitung keinen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag.

Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Als Anhaltspunkt ist dabei die üblicherweise anzunehmende durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer einzelnen Person heranzuziehen. Zur Feststellung, ob ein Gebäude oder Grundstück im Einzelfall zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung von Belang. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes ist in der Regel von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV in Anlage 10 der Planunterlagen erbracht. Dafür wurden von der Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 und § 4 der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte in Bezug auf die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau innerhalb der Bereiche bis zu 10 m vom ruhenden äußeren Leiter untersucht.

Dabei ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt worden, wonach vorhandene andere Niederfrequenzanlagen und ortsfeste Hochfrequenzanlagen in die Berechnung einzubeziehen sind.

Die Vorhabenträgerin hat zur Überprüfung der Belastungen unter Einbeziehung der maßgeblichen im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden Immissionsorte bzw. nach der Minimierungsbetrachtung relevanten Bezugspunkte ermittelt und dargelegt, an welchen Stellen sich die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese ausfällt.

Für alle maßgeblichen Minimierungsorte werden in der Anlage 10 der Planunterlagen Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV am ungünstigsten Punkt geführt. Die höchsten zu erwartenden Werte für die magnetische Flussdichte betragen 14,4  $\mu\text{T}$  und für die elektrische Feldstärke 0,96 kV/m.

Daraus folgt, dass die Werte der elektrischen und magnetischen Felder entlang der Trasse sowohl unter als auch rechts und links der Leitung weit unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte liegen.

#### *Minimierungsgebot gem. § 4 der 26. BImSchV*

Mit der am 22. August 2013 erfolgten Neufassung der 26. BImSchV sind zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt worden, die von der Vorhabenträgerin zu beachten waren. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei einer wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich minimieren.

Dies bedeutet, dass die Belastungen der Umgebung unter Beachtung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls so gering wie möglich zu halten sind.

Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes ist bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV ein Einwirkungsbereich von 200 m zu betrachten. Darin sind maßgebliche Minimierungsorte zu identifizieren, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Die Prüfung der Minimierung ist von der Lage der maßgeblichen Minimierungsorte in Bezug auf den Bewertungsabstand abhängig. Der Bewertungsabstand für 110 kV Hochspannungsfreileitungen beträgt 10 m.

Liegen mehrere maßgebliche Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkungsbereiches, werden diese bei der Minimierung als gleichwertig betrachtet.

Eine Maßnahme kommt daher dann nicht in Betracht, wenn sie zwar zur Minimierung an einem maßgeblichen Minimierungsort aber gleichzeitig zu einer Erhöhung der Immissionen an einem anderen der maßgeblichen Minimierungsorte führen würde.

Folgende Möglichkeiten der Minimierung entsprechen bei Energieübertragungsanlagen mit 50 Herz im Freileitungsbereich zur Zeit dem aktuellen Stand der Technik:

- a) Abstandsoptimierung
- b) Elektrische Schirmung
- c) Minimieren der Seilabstände
- d) Optimieren der Mastkopfgeometrie
- e) Optimieren der Leiteranordnung

In die Maßnahmenbewertung fließt die Verhältnismäßigkeit der ermittelten technischen Möglichkeiten zur Minimierung ein. Dabei sind die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkungen der Gesamtimmissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahme sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlage einzubeziehen.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der unter a) genannten Minimierungsmaßnahme ist das Ziel, den Abstand der Leiterseile zum Boden zu erhöhen. Dies wäre durch eine Erhöhung der Maste zu erreichen.

Für die unter b) genannte elektrische Schirmung müssten vorzugsweise unterhalb der Leiterseile zusätzliche Erdseile eingebracht werden. Aufgrund des zu gewährleistenden Bodenabstandes wäre auch in diesem Fall von einer Masterrhöhung auszugehen.

Ein Minimieren der Seilabstände (c) würde die Änderung des Mastkopfbildes voraussetzen; ein Optimieren der Mastkopfgeometrie (d) könnte über die Wahl des Masttyps erreicht werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich baulich rein um Leiterseillarbeiten innerhalb bestehender Mastköpfe, Änderungen an den Masten beschränken sich auf die Änderung zweier Traversen am Mast Nr. 9. Die anderen Bestandsmasten können statisch ohne Änderungen für die Umsetzung des Vorhabens verwendet werden. Für die unter a) bis d) genannten Minimierungsmaßnahmen müssten gravierende bauliche Änderungen an den vorhandenen Masten vorgenommen werden. Insofern wurden diese Maßnahmen nur für den Mast Nr. 9 geprüft.

Jedoch dienen die neuen Traversen lediglich der Umführung eines Stromkreises um den Mastenschaft sowie der Kabelaufführung und damit nicht den Mastansprüngen von

den Nachbarmasten. Zudem liegt nur ein Immissionsort zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10 und dabei sehr nah an Mast Nr. 10, so dass zusätzliche bauliche Veränderungen an Mast Nr. 9 nur marginalen Einfluss auf die Feldstärkewerte des Immissionsortes hätten.

Somit bleibt als einzig zu prüfende mögliche Maßnahme eine Minimierung durch Optimierung der Phasenlage.

Durch die Verteilung der maßgeblichen Immissionsorte flächig unter der Leitung ist jedoch keine optimale Phasenlage möglich, da grundsätzlich die Phasenlagen, die zu geringeren Feldstärken an Immissionsorten in zentraler Lage unter der Leitung führen, zu höheren Feldstärken an Immissionsorten in randlicher Lage zur Leitung führen (und umgekehrt). Somit kann keine Minimierung durch Änderung der Phasenlage erfolgen, da zwangsläufig jede Änderung zu einer Erhöhung an mindestens einem Immissionsort führt.

Die Vorhabenträgerin ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umsetzung der unter a) – e) beschriebenen Minimierungsmaßnahmen unter den in der 26. BImSchVVwV zu berücksichtigenden Voraussetzungen nicht verhältnismäßig ist.

Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen:

Die Immissionswerte am ungünstigsten Punkt für die elektrische Feldstärke sowie für die magnetische Flussdichte liegen unterhalb der Hälfte der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 5 kV/m und 100  $\mu$ T. Für die unter a) – c) genannten Minimierungsmaßnahmen wären jeweils Veränderungen an den Masten erforderlich, die nicht nur zusätzliche Eingriffe auf verschiedene Schutzgüter wie z. B. Landschaftsbild und Boden mit sich bringen, sondern auch die Investitionskosten erheblich steigern würden.

Die Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität verpflichtet.

Unter dieser Maßgabe können für die Minimierung nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Bei Vorhaben, die nicht den Neubau einer Leitung, sondern nur eine Änderung der Stromkreisführung sowie die Änderung eines Mastes durch Anbau und Änderung je einer Traverse zum Ziel haben, kann dieser Aufwand im Verhältnis zu der geplanten Änderung daher schnell erheblich ausfallen und dazu führen, dass die unter a) – d) genannten Minimierungsmaßnahmen nicht näher in Betracht zu ziehen sind.

Die Möglichkeit der Minimierung durch eine Optimierung der Leiteranordnung/Phasenlage (e) setzt keine baulichen Veränderungen an den Masten voraus. Durch eine

bestimmte Anordnung der drei Leiterseile eines Drehstromkreises können die Immissionen des magnetischen und elektrischen Feldes verringert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als ein Drehstromkreissystem auf der Freileitung vorhanden ist. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall. Allerdings ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen, dass eine Änderung der Leiteranordnung, die an einem maßgeblichen Minimierungsort zu einer Reduzierung der Feldstärkewerte führt, an einem anderen Minimierungsort in Abhängigkeit von dessen Lage eine gegenteilige Wirkung haben kann.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen wurden im Verfahren durch die Umweltabteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der Unterlagen begründen.

## 6.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen (Koronageräusche)

An Freileitungen können bei bestimmten Wetterlagen, insbesondere bei Regen, Schneefall oder Raureif aufgrund von Koronaentladungen Geräusche entstehen.

Diese elektrischen Entladungen in der Luft entstehen durch die hohe elektrische Feldstärke an der Oberfläche des elektrischen Leiters bei 380-kV Höchstspannungsfreileitungen, wodurch die umgebende Luft ionisiert wird. Ihre Stärke ist dabei abhängig von der Luftfeuchtigkeit. Bei 110-kV-Stromkreisen tritt dieser Effekt aufgrund der niedrigeren Betriebsspannung in der Regel nicht auf.

Eine unzulässige Lärmbeeinträchtigung durch Koronageräusche, die die in der TA Lärm ausgewiesenen Grenzwerte überschreitet, kann bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Spannungsebene von 110 kV ausgeschlossen werden.

## 6.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauphase wird es vorrangig am Maststandort des Mastes Nr. 9 zu Lärmemissionen durch die verwendeten Baumaschinen und -fahrzeuge kommen. Die Arbeiten an den anderen Masten (Seilzug, Auflösung der elektrischen Kopplung) werden ebenfalls Geräuschemissionen verursachen, jedoch zeitlich sehr begrenzt sein.

Da die baubedingten Lärmimmissionen vornehmlich von den verwendeten Maschinen ausgehen können, findet die 32. BImSchV Anwendung.

Darüber hinaus sind die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen.

Durch die Art, Lage und Länge des Vorhabens, ist damit zu rechnen, dass es in erster Linie an der Mastbaustelle an Mast Nr. 9 sowie an den anderen Masten, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt liegen, kurzzeitig zu hörbaren Einflüssen kommen wird. Durch diese nur vorübergehenden Beeinträchtigungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 BImSchG durch Baustellenlärm nicht zu erwarten.

#### 6.4 Ozon und Stickoxide

Durch die Koronaentladungen kommt es zu chemischen Verbindungen aus der Luft und ihren Inhaltsstoffen, so dass es hierdurch an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zur Entstehung von Ozon und Stickoxiden kommt.

Allerdings ist die Freisetzung von Ozon und Stickoxid entlang einer Leitung so gering, dass diese Luftschadstoffe schon in kürzester Entfernung zu den Leiterseilen nicht mehr nachzuweisen sind.

Luftverunreinigungen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

#### *Fazit*

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

### 7. Voraussetzungen des § 49 EnWG

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Für Hochspannungsfreileitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden.

Innerhalb der DIN VDE-Vorschriften 0210 und 0105 sind die weiteren einzuhaltenden technischen Vorschriften und Normen aufgeführt, die für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke für die Bemessung von Gründungselementen.

Der Einhaltung dieser Regelungen hat sich die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen verpflichtet.

## **8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Nebenbestimmungen unter A III 5.1 und 5.2 dienen dazu, die notwendige Sorgfalt sicherzustellen, um den Eintrag wassergefährdende Stoffe in den Untergrund im Rahmen der Baumaßnahme wirksam zu verhindern.

## **9. Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz**

Die rechtzeitige Abstimmung mit dem Betreiber zur Vermeidung von Schäden an der Abwasserbehandlungsanlage, die zu einer Gewässerbeeinträchtigung führen können, ist erforderlich und angemessen, da sie für die Erfüllung der Aufgabe der Gewässeraufsicht, dem Gewässerschutz sowie der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zweckmäßig ist (§ 100 WHG).

## **10. Waldrecht**

Im Rahmen der Anhörung machte die untere Forstbehörde bezüglich der Baustellenfläche an Mast Nr. 7 den Vorschlag, diese Fläche auf den Weg nördlich des Mastes zu verlegen, um den noch relativ intakten Roteichenbestand um den Mast herum zu erhalten. Daraufhin übersandte die Vorhabenträgerin zusätzliche Erläuterungen und Skizzen, um die technische Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme zu erklären.

Da das Seilzugequipment aufgrund des Gewichtes mithilfe von Kleintransportern mit Hilfswinde in den Mast gebracht werden muss, wird ein entsprechender Platz zum Aufstellen des Kleintransporters mit der Hilfswinde benötigt. Bei Masten mit Freiflächen drumherum wäre eine Aufstellung des Kleintransporters in der Zufahrt zum Mast möglich, da hier keine Behinderungen beim Hinaufziehen des Seilzugequipments bestehen. Im vorliegenden Fall ist jedoch genau der Bewuchs das Problem, so dass möglichst nah an den Mast herangefahren werden muss, um dann das Freischnittfenster (Beschnitt der Baumkronen) relativ klein halten zu können. Da sich die betroffene Fläche im vorhandenen Schutzstreifen befindet, ist hier auch jetzt bereits eine Wuchshöhenbeschränkung der Bäume vorhanden bzw. gelten hier die Vorschriften zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Leitungsbetriebes und der Arbeitssicherheit.

Als zweites merkte die untere Forstbehörde an, dass die Baustellenfläche an Mast Nr. 9 auch nach einer Wiederaufforstung kein Wald mehr im Sinne des Gesetzes sein könne. Daher sollte diese Fläche als dauerhafter Waldverlust gewertet werden. Die Vorhabenträgerin hielt dagegen, dass es sich dann auch bereits heute nicht mehr um Wald im Sinne des Gesetzes handeln dürfte.

Nach genauer Durchsicht der vorliegenden Pläne kam die Obere Forstbehörde zu dem Ergebnis, dass dies tatsächlich der Bewertung der oberen Forstbehörde entspricht. Hintergrund dafür ist, dass im Schutzstreifen, also auch am Mastfuß, die Vorschriften zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Leitungsbetriebes und der Arbeitssicherheit vorrangig gelten und bspw. eine Wuchshöhenbegrenzung den Vorschriften der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft widerspricht.

Allerdings bleibt bei der Beurteilung des aktuellen Waldeingriffs aus Gründen des Bestandschutzes die alte Rechtslage unverändert (es handelt sich rechtlich noch um Wald, weil in der Vergangenheit keine Waldumwandlung eingefordert wurde). Anders wird bei Waldumwandlungen außerhalb von Schutzstreifen, also im „tatsächlichen“ Wald verfahren. Erfährt in einem solchen Fall der Wald zukünftig eine Wuchshöhenbegrenzung oder eine andere walduntypische Behandlung, so wird eine dauerhafte Waldumwandlung notwendig. Im konkreten Fall am Mast Nr. 9 handelt es sich um 319 m<sup>2</sup> Wald, die außerhalb des Schutzstreifens liegen. Nach der Bewertung der Oberen Forstbehörde kann die Fläche nach der Zwischennutzung „Baustelle“ allerdings wieder als Wald i. S. d. G. gelten. Denn aufgrund der Lage zu dem im Osten anschließenden unberührten Wald bildet diese 319 m<sup>2</sup> große Fläche zusammen mit dem Schutzstreifen das Potential einer Fläche für einen zukünftigen Waldrand. Das heißt, es reicht aus, wenn auf dieser Fläche Büsche, Heckengehölze und Bäume 2. Ordnung stehen. Trotz der globalen Klimaerwärmung wird sich vermutlich wieder eine Vegetation einstellen, die einem Waldrand zuzurechnen ist (Ein Waldrand ist ebenfalls Wald i. S. d. G.).

Gegen das Vorhaben bestehen daher keine waldrechtlichen Versagungsgründe (§ 12 Abs. 3 HWaldG). Ebenfalls werden die Waldfunktionen gemäß § 1 Abs. 2 HWaldG nur in verhältnismäßig geringem Maß beeinträchtigt. Die Waldinanspruchnahme ist ortsgebunden und kann nicht außerhalb von Wald erfolgen. Die Minimierung des Eingriffs auf das unbedingte Maß wird in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt. Es werden Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Vegetation und des Bodens getroffen. Durch das Einsetzen einer Umweltbaubegleitung wird Sorge getragen für die geringstmögliche Waldflächeninanspruchnahme und Einhaltung der Schutzmaßnahmen für Waldbestand und Boden (Maßnahmenblätter V1, V9, V10). Gemäß Maßnahmenblatt V9 erfolgt die Wiederbewaldung durch Sukzession und Wiederaufforstung. Das Interesse an der Kapazitätserhöhung für die Freileitung überwiegt demnach das Interesse am Walderhalt.

Aus diesen Gründen konnte die beantragte vorübergehende Waldumwandlung erteilt werden. Die genehmigten Waldumwandlungsflächen entsprechen den Darstellungen in der waldrechtlichen Rodungskarte Karte 03, Blätter 2/8 und 4/8. Der Flächenumfang an den einzelnen Mastbereichen ergibt sich aus der Auflistung der Waldumwandlungen dem LBP, waldrechtliches Kapitel 7, Tabelle 22, Anlage 11.01.

### *Minimierungsmaßnahmen*

Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsfläche durch die Forstbehörden und den Waldeigentümer erfolgen kann, müssen die Außengrenzen spätestens vor Beginn der Rodung gekennzeichnet (verpflockt) werden. Des Weiteren dient die Kennzeichnung der Grenzen der besseren Orientierung der Bauunternehmen, so dass ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen bspw. durch Maschineneinsatz und Ablagerungen im angrenzenden Waldbestand verhindert werden.

### *Wiederbewaldung*

Nach § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG ist bei der Genehmigung von vorübergehenden Waldumwandlungen durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Damit die Wiederbestockung Aussicht auf Erfolg hat, müssen zuvor die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt werden.

## **11. Denkmalschutz**

Das Vorhaben verläuft in einer Altsiedellandschaft, für die im Offenland ein dichter Nachweis von Bodendenkmälern erfolgt ist. Daher kann auch von einer Existenz bislang unbekannter Bodendenkmäler im Bereich des Vorhabens ausgegangen werden.

Eine baubedingte Betroffenheit von archäologischen Denkmälern im Planfeststellungsbereich ist somit nicht auszuschließen, gleichwohl bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Bauvorhabens, da keinerlei Bodeneingriffe stattfinden.

## **12. Kampfmittelbelastung**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass im Plangebiet mit der Auffindung von Bombenblindgängern zu rechnen ist.

Da jedoch keinerlei bodeneingreifende Baumaßnahmen geplant sind sowie auch keine Abbrucharbeiten oder Baugrunduntersuchungen, kann hier auf eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) verzichtet werden.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

## **13. Klimaschutz**

Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge ihrer Abwägung gemäß § 13 Bundesklimaschutzgesetz (KSG) auch die Belange des Klimaschutzes zu prüfen. Nach dieser

Vorschrift haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 und 2 KSG). Das aus § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG folgende Gebot einer Abwägung des Klimaschutzes ist allerdings nicht dahingehend zu verstehen, dass nur noch solche Vorhaben planfestgestellt werden dürften, die klimaneutral sind, selbst emissionsmindernd wirken oder einen bestimmten Grenzwert einhalten. Es bewirkt aber, dass der Klimaschutz normativ zu einem stets zu berücksichtigenden Belang wird.

Durch die geplante Baumaßnahme werden durch

- Rohstoff- und Energieverbrauch zur Herstellung der neuen Leiterseile, Mastbauteile und Befestigungsmaterialien sowie
- den Ausstoß klimawirksamer Gase durch Baumaschinen und –fahrzeuge

klimaschädliche Emissionen verursacht. Der Ausstoß klimaschädlicher Gase ist zeitlich auf die Produktion der Anlagenkomponenten und auf die Bauzeit begrenzt.

Während des Betriebs erfolgt kein zusätzlicher Ausstoß klimaschädlicher Gase. Es bleibt bei den unvermeidbaren Leitungsverlusten, die von der übertragenen Leistung und Witterungsverhältnissen abhängen.

Für eine dezentrale, regenerative Energieversorgung ist auch der regionale Netzausbau mit größeren Übertragungskapazitäten notwendig. Insofern ermöglicht die Herstellung redundanter Versorgungssysteme sowie die Wiederinbetriebnahme von Stromkreisen die verstärkte Substitution von fossilen Energieträgern durch regenerative Energieträger, ohne dass dies zulasten der Versorgungssicherheit geht. Insbesondere ermöglicht die Maßnahme:

- die Sicherstellung der Energieversorgung bei erhöhter Nachfrage nach regenerativ erzeugter elektrischer Energie (z. B. zur Wärmeversorgung durch Wärmepumpen, Stromversorgung von Fahrzeugen mit Elektromotor, etc.) sowie
- die Aufnahme und Verteilung von regenerativ und dezentral erzeugter elektrischer Energie (z. B. durch Solarzellen, Windkraft oder Erdwärme).

## **14. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen**

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die unter Ziffer A.IV.14 bis A.IV.16 aufgenommenen Nebenbestimmungen verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten durch eine Bauüberwachung zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

## **15. Eigentum**

Die bestehenden Freileitungen Bl. 1086, Bl. 0886 und Bl. 0887 werden seit den 1970-er Jahren betrieben, der Abschnitt Pkt. Weselacker bis UA Leonhardstanne der Bl. 1086 seit 1986. Für den sicheren Leitungsbetrieb ist ein Schutzstreifen erforderlich, um die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen gewährleisten zu können.

Für die Änderungen in den Stromkreisführungen der genannten Leitungen werden keine breiteren Schutzstreifen erforderlich, als diese für die Bestandsleitung bereits heute notwendig sind.

Für das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich jedoch für privates Eigentum auch neue oder stärkere Betroffenheiten. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung temporärer Arbeitsflächen und temporärer Zuwegungen. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden, wenn auch in geringem Ausmaß, neue Belastungen generiert. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das, unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum.

Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Energieleitungen zur Stromversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange, zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme privater Grundstücke als auch die für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär benötigten Flächen durch die vorgenommene Planung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und die Energieversorgung der Region zu gewährleisten und dazu beizutragen, die von der Bundesregierung erklärten Ziele zur Energiewende zu erreichen. Möglichkeiten, die Änderungen an der Leitung unter noch geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen stellen sich die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Eigentum sowohl im Hinblick auf die Betroffenen Privater als auch bezüglich derjenigen der öffentlichen Hand als zulässig dar. Der festgestellte Plan trägt den technischen Anforderungen Rechnung und wurde soweit möglich optimiert, um die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter zu minimieren.

#### **IV. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger**

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den vorgenommenen Planänderungen und –ergänzungen, den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Eine weitergehende Behandlung der Stellungnahmen ist daher entbehrlich.

#### **V. Gesamtergebnis der Abwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei

sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung der Stromkreisneuordnung und damit Schaffung eines weiteren unabhängig betreibbaren Stromkreises höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

## D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVW und Nr. 16114 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

## E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Goethestraße 41 – 43**  
**Fachgerichtszentrum**  
**34119 Kassel,**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Diese Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Verfahren keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Seewald